



GESUNDHEITSAMT SG AMTSÄRZTLICHER DIENST

Wichtige Hinweise für Arbeitgeber/Dienstherrn

1. Auch Arbeitgeber haben die in Anlage 1 niedergelegte Erklärung abzugeben, sofern sie zu dem auf Seite 1 des Belehrungsblattes ausgeführten Personenkreis gehören.
2. Sie dürfen die auf Seite 1 des Belehrungsblattes beschriebenen Tätigkeiten nur ausüben, wenn Sie im Besitz einer Bescheinigung/eines Gesundheitszeugnisses gem. § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind.
3. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit darf Ihre Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein.
4. Neu bei Ihnen im Lebensmittelbereich Tätige **ohne gültige** Bescheinigung/ Gesundheitszeugnis müssen **vor Beginn** der Tätigkeit an einer Belehrung im zuständigen Gesundheitsamt teilnehmen. Die Belehrung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. **(Alte Gesundheitszeugnisse werden als Belehrungsbescheinigung anerkannt.)**
5. Sie haben Personen, die die auf Seite 1 des Belehrungsblattes genannten Tätigkeiten ausüben, **nach Aufnahme** ihrer Arbeit und **im Weiteren alle 2 Jahre über** ein Tätigkeitsverbot und die Mitteilungspflichten gegenüber ihrem Arbeitgeber zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Auch aus gegebenem Anlass (Erkrankung, Arbeitsplatzwechsel) ist diese Belehrung durchzuführen.
6. Sie haben Ihre eigene Bescheinigung und die Ihrer Beschäftigten sowie die Dokumentation über die letzte Belehrung an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Mitarbeitern der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
7. **Beschäftigungs-/Tätigkeitsverbot beachten!**
Haben Sie selbst oder einer Ihrer Beschäftigten eine der auf den Seiten 1/2 des Belehrungsblattes genannten **Symptome** oder ist eine der dort genannten **Erkrankungen** oder die **Ausscheidung** einer der aufgeführten **Krankheitserreger ärztlich festgestellt** worden, müssen Sie umgehend Hygienemaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, eine Weiterverbreitung der Krankheitserreger an der Arbeitsstätte zu verhindern. Auskunft erteilt die Behörde für Lebensmittelüberwachung und Ihr Gesundheitsamt.
8. Diese Belehrung ersetzt nicht die regelmäßige Belehrung nach der Lebensmittelhygieneverordnung.
9. Kann ein Arbeitnehmer wegen eines Tätigkeitsverbotes seine bisherige Erwerbstätigkeit nicht ausüben (z.B. positiver Erregernachweis im Stuhl), hat ihm der Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, längstens sechs Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde ausbezahlen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber **auf Antrag** von der zuständigen Behörde erstattet.
Die zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz; Abt. Gesundheit.
Die genauen Entschädigungsregelungen sind in § 56 IfSG festgelegt.

Weitere Informationen zu den Krankheiten und Hygienemaßnahmen finden Sie auf den folgenden Webseiten:

- Robert Koch-Institut
www.rki.de > Infektionskrankheiten A-Z
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.infektionsschutz.de
- Bundesinstitut für Risikobewertung
www.bfr.bund.de > Publikationen>Merkblätter>Merkblätter für weitere Berufsgruppen